

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 65/299 vom 30. Juni 2011,

der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 3,9 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertsiebenundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

3. den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beraten-

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2012 (2011) vom 14. Oktober 2011, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2012 verlängerte und beschloss, dass die Gesamtpersonalstärke der Mission aus bis zu 7.340 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeiateil von bis zu 3.241 Polizisten bestehen wird,

auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/256 B vom 30. Juni 2011,

der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 124,4 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. , dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. , dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Haushaltsfragen¹⁰¹ und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. , dass qualifizierte Kandidaten, die haitianischer Herkunft sind und andere Staatsangehörigkeiten besitzen, im Einklang mit den entsprechenden Mandaten und Leitlinien der beschlussfassenden Organe der Vereinten Nationen zur Rekrutierung und Auswahl sich auf internationale Stellen in der Mission bewerben können;

10. , dass der Anteil der an örtliche Lieferanten vergebenen Beschaffungsaufträge im laufenden Finanzjahr merklich zurückgegangen ist, und ersucht den Generalsekretär erneut, zu gewährleisten, dass die Mission mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an örtliche Lieferanten schafft;

11. , für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 bis zu 8 Millionen Dollar für das Programm zur Minderung der Ge

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

28. , dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 615.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 26 und 27 genannten Betrag von 73.289.200 Dollar anzurechnen sind;

29.